

Reglement für die Preiskommission der ETH Zürich

vom 1. November 2020

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 28 Ab. 1 und 3 der *Verordnung über die Organisation der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (Organisationsverordnung der ETH Zürich)* vom 16. Dezember 2003¹ verordnet:

Art. 1 Auftrag

Die Preiskommission berät die Schulleitung bezüglich Wissenschaftspreisen. Sie

- a. verfolgt nationale und internationale Entwicklungen im Bereich Wissenschaftspreise;
- b. begleitet und unterstützt ETH-interne Entwicklungen im Bereich Wissenschaftspreise;
- c. schlägt dem Vizepräsidium für Forschung Kandidatinnen und Kandidaten zur Nominierung für nationale und internationale Wissenschaftspreise vor;
- d. evaluiert Nominierungen für ETH-eigene Wissenschaftspreise;
- e. klärt im Auftrag des Vizepräsidium für Forschung spezielle Fragen im Bereich Wissenschaftspreise ab.

Art. 2 Zusammensetzung

¹ Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a. 6-8 Professoren/Professorinnen, welche die Forschungsbereiche der ETH Zürich angemessen abdecken
- b. Präsident/-in der Forschungskommission (Mitglied ex officio)
- c. 1 Mitarbeiter/in des Stabs Forschung
- d. 1 Mitarbeiter/in des Stabs Professuren
- e. 1 Mitarbeiter/in des Stabs Rektor/Rektorin
- f. 1 Mitarbeiter/in der Hochschulkommunikation

² Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Forschung ist von Amtes wegen ständiger Gast der Preiskommission.

³ Den Vorsitz der Preiskommission führt ein Mitglied der Professorenschaft, das durch die Schulleitung gewählt wird.

⁴ Der/die Mitarbeiter/in aus dem Stab Forschung führt das Sekretariat der Preiskommission.

Art. 3 Wahl und Amtsdauer

¹ Die Schulleitung wählt die Mitglieder und das Präsidium der Preiskommission auf Antrag des Vizepräsidiums für Forschung.

² Die Kommissionsmitglieder und der/die Präsident/-in werden auf 4 Jahre ernannt; eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

³ In besonderen Fällen kann die Schulleitung Kommissionsmitglieder und den Präsidenten/die Präsidentin für eine kürzere Amtsdauer ernennen.

¹ RSETHZ 201.021

Art. 4 Sitzungen

¹Die Preiskommission tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich.

²Die Mitglieder der Preiskommission können sich nicht vertreten lassen.

³Der Präsident/die Präsidentin der Preiskommission kann weitere Personen als Gäste ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen.

⁴Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Art. 5 Beschlüsse

¹Die Preiskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist und die Mehrheit der Anwesenden Professoren oder Professorinnen sind. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

²Beschlüsse können ausnahmsweise auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Mitglied verlangt, dass das betreffende Geschäft in einer Sitzung behandelt wird.

³ Kommissionsmitglieder informieren den Präsidenten/die Präsidentin umgehend über mögliche Interessenskonflikte und treten in den Ausstand. Im Zweifelsfall befindet der/die Präsident/in nach Rücksprache mit dem betroffenen Mitglied über den Ausstand.

⁴Der/die Mitarbeiter/in des Stabs Forschung führt ein Beschlussprotokoll, das die wichtigsten Inhalte der Diskussion zu den einzelnen Traktanden enthält, die Anwesenheit der Mitglieder aufführt und allfällige Ausstandsbegehren festhält.

Art. 6 Inkrafttreten des Reglements

Dieses Reglement tritt am 1. November 2020 in Kraft.

Zürich, den 10. November 2020

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident

Die Generalsekretärin